

Ansprüche benachbarter Territorien sichern, sondern der Landesherr privilegierte sie auch zu innenpolitischen Zwecken, um nämlich ein Gegengewicht gegen die Macht der eigenen Ministerialen zu schaffen. Daß in der Markgrafschaft Baden die Heranbildung einer stärker institutionalisierten Staatlichkeit in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nur mehr wenig Raum für Stadtfreiheiten ließ, schildert *Rüdiger Stenzel* (»Die Städte der Markgrafen von Baden«). Die Vereinheitlichung spiegelte sich auch darin wider, daß sich der Markgraf nicht mehr von den einzelnen Städten oder Dörfern, sondern von den Ämtern huldigen ließ. Die ganz anders geartete Stadtherrschaft der Habsburger ist das Thema von *Jürgen Treffeisen* (»Aspekte habsburgischer Stadtherrschaft im spätmittelalterlichen Breisgau«). In seiner kenntnis- und detailreichen Studie erörtert er, warum die Breisgaustädte – allen voran das bedeutende Freiburg, welches eine Art Vorortfunktion innehatte – im Vergleich zu anderen Landstädten einen relativ großen Freiraum wahren konnten. Dies lag unter anderem an der zeitweisen politischen Schwäche der Habsburger. Vor allem stellt Treffeisen aber heraus, daß die Habsburger – im Gegensatz etwa zu Württemberg – »auf einen innerhalb der Stadtmauern residierenden stadtherrlichen Vertrauensmann« (S. 225 f.) und d. h. auf die Kompetenz zur Besetzung des Schultheißenamtes verzichteten. Nur als Desiderat formuliert Treffeisen die interessante Frage, inwieweit der Landvogt und die Ensisheimer Räte den herrscherlichen Willen in den Städten zur Geltung brachten. In gewisser Weise eine Ergänzung zu dem Aufsatz von Jürgen Treffeisen stellt der Überblick von *Benoit Jordan* (»Landesherrliche Städte im Oberelsaß während des späten Mittelalters«) über die Landstädte im Oberelsaß dar, wo für die österreichischen Städte ebenfalls der große Abstand zum Herrscher kennzeichnend war. Im Gegensatz zu den bisher aufgeführten Landschaften präsentiert *Kurt Andermann* (»Die Städte der Bischöfe von Speyer um die Wende vom Mittelalter zur Neuzeit«) am Beispiel des Hochstifts Speyer ein nur wenig urbanisiertes Territorium. Bei den hier anzutreffenden Ackerbürgerstädtchen sucht man wichtige Elemente städtischen Lebens, wie etwa Zünfte oder die Existenz von Klöstern, vergebens, die Selbstverwaltungsorgane waren meist nur rudimentär ausgebildet, und der Anteil von bischöflichen Eigenleuten in den Städten war sehr hoch, so daß für das Territorium der Bischöfe von Speyer ganz besonders der Satz zutrifft, daß die Luft landesherrlicher Städte nicht eigentlich frei machte. Die Frage, worin sich denn die Rechtsstellung der Bürger nicht gefreiter Städte überhaupt von der der Landbewohner unterschied, beantwortet Rüdiger Stenzel in seinen bereits vorgestellten Ausführungen über Baden dahingehend, daß die städtischen Untertanen keine Leibsteuern zahlen mußten – eine Feststellung, die wohl für die meisten landesherrlichen Städte zutrifft.

Daß das Problem von Leibeigenschaft und Freiheit in der Stadt noch klärungsbedürftig ist, stellt auch Meinrad Schaab in seinem die Schlußdiskussion der Tagung einleitenden und dankenswerter Weise abgedruckten Resümee fest. Schaab strukturiert nicht nur die Ergebnisse der einzelnen Vorträge nach übergeordneten Gesichtspunkten, sondern formuliert auch Forschungsdesiderate, wie am Anfang bereits angedeutet wurde. Neben anderen Fragen wirft er nicht zuletzt die nach dem landwirtschaftlichen Anteil in der Stadt auf, womit man wieder bei der Frage nach den Unterschieden zwischen Stadt und Dorf wäre. Daß eine solche Untersuchung auch das andere Ende der Skala, nämlich die Reichsstädte, miteinzubeziehen hätte, versteht sich von selbst. *Wolfgang Dobras*

ALEXANDER KLEIN: Armenfürsorge und Bettelbekämpfung in Vorderösterreich 1753–1806 unter besonderer Berücksichtigung der Städte Freiburg und Konstanz (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Bd. 38). Freiburg i.Br.: Karl Alber 1994. 350 S. Kart.

Armenfürsorge und Bettelbekämpfung stellen in der sozial- und landesgeschichtlichen Forschung längst keine unbearbeiteten Felder mehr dar. Daß der an der Universität Freiburg zur Dissertation angenommenen Untersuchung von Alexander Klein gleichwohl überregionale Bedeutung zukommt, hat mehrere Gründe. Da ist zum einen die Wahl des Territoriums im zersplitterten deutschen Südwesten, in dem die Armut und vor allem die Bettlerscharen schon wegen ihres quantitativen Ausmaßes zum besonders drängenden gesellschaftlichen Problem geworden waren. Sodann liegt die Untersuchung zeitlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wodurch der Autor zwangsläufig die alte Diskussion um die Eigenständigkeit der Leistung dieses Jahrhunderts gegenüber dem 15. und 16. Jahrhundert auf dem Gebiet der Armenpolitik neu belebt. Mit Joseph II. steht zudem die Armenpolitik eines aufklärerisch-reformfreudigen Landesherrn auf dem Prüfstand, wo-

bei hier besonders interessiert, wie der Landesherr seine Reformpolitik gegenüber ständischen und landstädtischen Traditionen und Interessen durchzusetzen vermochte. Bemerkenswert und erfreulich ist schließlich, daß Klein seine Untersuchung nicht nur auf die Städte beschränkt, sondern auch die bislang von der Forschung eher vernachlässigte Entwicklung auf dem Land berücksichtigt.

Der Autor stellt seiner Untersuchung ein ausführliches Kapitel über den im 18. Jahrhundert vor allem durch die Aufklärung neu belebten Diskurs über Ursachen und Bekämpfung von Armut und Bettel voran. Dabei betont er die Gleichzeitigkeit von Konzepten, die die Armut als individuell verursacht ansahen und sie primär durch erzieherisch-disziplinierende Maßnahmen zu überwinden trachteten, mit Theorien, die auch gesellschaftliche und wirtschaftliche Ursachen der Armut anerkannten und daher die Forderung nach öffentlicher Arbeitsbeschaffung stellten.

Vor dem Einsetzen der Reformpolitik Maria Theresias und Josephs II. steckte die Armenfürsorge Vorderösterreichs ganz in den traditionellen, dem örtlichen Herkommen verpflichteten Strukturen. In den Städten dominierten multifunktionale Spitäler, während die Mittel der offenen Armenfürsorge in einem grassen Mißverhältnis zur Hilfsbedürftigkeit der Bevölkerung standen. Der Schwung der städtischen Reformen des 16. Jahrhunderts war in Konstanz und Freiburg (vgl. Thomas Fischer, *Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert. Sozialgeschichtliche Untersuchungen am Beispiel der Städte Basel, Freiburg i.Br. und Straßburg*, Göttingen 1979) längst versiegt. Es herrschte ein unkoordiniertes Nebeneinander von rationalen und traditionellen Formen der Unterstützung. Neben den Kommunen behielten vor allem Klöster als eigenständige Träger der Armenfürsorge zumal auf dem Land, auf dem es kaum Fürsorgeeinrichtungen gab, eine gewisse Bedeutung.

Mit Maria Theresias Reformen fand der österreichische Staat den Weg zu einer aktiven Armenpolitik. In dieser Phase setzte man auf große multifunktionale Anstalten, die fürsorgerische mit repressiven und erzieherischen Momenten kombinierten. Die schwäbisch-österreichischen Landstände traten der Buchloer Zuchthausassoziation bei, in Breisach wurde ein eigenes Zucht- und Arbeitshaus errichtet. Der Staat drängte auf die Etablierung einer öffentlichen Arbeitsbeschaffung und die konsequentere Durchsetzung des Bettelverbots. Insgesamt erwies sich der staatliche Reformwille freilich als nicht stark genug, um durchgreifend die traditionellen Strukturen der Fürsorge zu verändern. In die Existenz der einzelnen Stiftungen wurde nicht eingegriffen. Die traditionelle, christlich motivierte Caritas, bei der der Akt des spontanen Almosengebens wichtiger war als die Auswahl und Überprüfung des einzelnen Unterstützungsempfängers nach rationalen Kriterien, konnte sich in den Städten und vor allem auf dem Land weiter behaupten. Zudem wehrten sich die Landstädte, allen voran Konstanz, erfolgreich gegen landesherrliche Eingriffe.

Unter Joseph II. ließ die staatliche Armenpolitik einen erheblich stärkeren Willen zur konsequenten Realisierung der Fürsorgekonzepte erkennen. Jetzt wurde eine Konzentration der Stiftungen angestrebt, deren Mittel unabhängig vom Stifterwillen nach rationalen Grundsätzen eingesetzt werden konnten. Ziel war die »Vernetzung und Koordinierung sämtlicher milder Stiftungen« (S. 196) mit einer Vereinheitlichung der Fürsorgegrundsätze. In Freiburg und Konstanz wurde Hermann von Greiffenegg mit der Etablierung von »Armenanstalten« betraut. Die »Anstalten« enthielten die für die Armenreformen dieser Zeit typischen Merkmale: Konzentration der Stiftungsmittel, wöchentliche Sammlungen unter der Bevölkerung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, regelmäßige Unterstützungen obrigkeitlich erfaßter Armer zu festen, nach der Bedürftigkeit des einzelnen gestaffelten Sätzen, Bettelverbot. Auch die Spitäler wurden von den Reformen erfaßt. Ihre landwirtschaftlichen Eigenbetriebe wurden aufgehoben, ihr Grundbesitz verkauft oder verpachtet. Das Pfründnerwesen sollte beseitigt werden, reiche Pfründner mußten ausziehen, an die Stelle der alten Multifunktionalität der Spitäler sollte eine Spezialisierung der Anstalten treten.

Ein langfristiger Erfolg war den Armenreformen der josephinischen Zeit freilich nicht beschieden. Wie auch in anderen Territorien und Städten scheiterten die Bemühungen am Ausmaß des Armuts- und Bettelproblems. Die Einnahmen aus den organisierten Sammlungen reichten nicht hin, die Unterstützungsleistungen wurden nicht mehr finanzierbar, das Bettelverbot war angesichts der realen Not nicht durchsetzbar. Zudem regte sich Widerstand in der Bevölkerung, die an der spontanen barmherzigen und unkontrollierten Gabe von Almosen festhielt und damit den Bettel als Erwerbsform wiederum ermöglichte. Eine selbständige, nicht immer ins staatliche Reformkonzept passende Haltung vertrat auch das Konstanzer Domkapitel. Die repressive Bettlerbekämpfung scheiterte schließlich auch an der territorialen Zersplitterung des Südwestens und der mangelnden Bereitschaft der betroffenen Staaten, sich auf ein überterritoriales Vorgehen zu einigen.

Als Konsequenz des Scheiterns konstatiert Klein die Erkenntnis, daß das Armutsproblem nicht einfach durch administrative Maßnahmen überwunden werden könne. Der Staat zog sich daraufhin in frühliberaler Manier aus verschiedenen sozialen Aufgabenfeldern zurück, auf Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wurde verzichtet. Bei der Ausgestaltung der Fürsorge an der Wende zum 19. Jahrhundert orientierte man sich nun an der Finanzierbarkeit der Unterstützungsmaßnahmen. Der unter Maria Theresia noch dominierende Glaube an die weitreichende Wirksamkeit multifunktionaler Zucht- und Arbeitshäuser als Fürsorge-, Erziehungs- und Disziplinierungsanstalten war geschwunden. Die Zuchthäuser mutierten daraufhin zu Anstalten des Strafvollzugs.

Die Arbeit zeichnet sich dadurch aus, daß die Darstellung sorgfältig in die sozialen, wirtschaftlichen, politischen und sozialpolitischen Bedingungen eingebettet ist und daß zu keinem Zeitpunkt der Blick auf umfassendere Zusammenhänge verloren geht. Klein interpretiert die Entwicklung vor dem Hintergrund der Desintegration der Ständegesellschaft und der Entstehung der bürgerlichen Gesellschaft und zeigt dabei, wie an die Stelle eines patrimonial verstandenen Verantwortungsgefühls der Obrigkeit eine Armenpolitik trat, die die Überwindung der Armut als Aufgabe der Öffentlichkeit sah. Er macht die Reibungsverluste deutlich, denen die staatlich initiierten Reformen bei ihrer Umsetzung in Vorderösterreich ausgesetzt waren. Traditionale Ordnungsvorstellungen und Verhaltensmuster, Denk- und Mentalitätsgesätze zwischen Wien und der Provinz verfälschten die Reformen und setzten ihnen Grenzen. Die Abneigung gegen eine institutionalisierte und entindividualisierte Organisation der Armenunterstützung zeigt sich im Festhalten an der spontanen, unkontrollierten Caritas. Das Wirken der nichtstaatlichen, v.a. der kirchlichen Einrichtungen verhinderte eine stärkere, monopolisierte Umsetzung der staatlichen Reformziele.

Klein hält es für gerechtfertigt, die maria-theresianischen und josephinischen Reformen als einen gegenüber den Reformen des 16. Jahrhunderts eigenständigen, »zweiten frühneuzeitlichen Versuch einer Rationalisierung des Armenwesens« zu bezeichnen (S. 324). Insgesamt konstatiert er jedoch ihr Scheitern und damit auch das Scheitern ihres sozialdisziplinatorischen Impetus. Als Absage an das in den letzten Jahren so umstrittene Konzept der »Sozialdisziplinierung« als eines Erklärungsmusters sozialer und mentalitätsgeschichtlicher Prozesse (vgl. Martin Dinges, Frühneuzeitliche Armenfürsorge als Sozialdisziplinierung? Probleme mit einem Konzept, in: Geschichte und Gesellschaft 17, 1991, S. 5–29) möchte Klein dies gleichwohl nicht verstanden wissen und er plädiert – etwas überraschend, weil nicht näher begründet – für seine Anwendung auf das 19. und 20. Jahrhundert.

*Herbert Aderbauer*

THOMAS OELSCHLÄGEL: Hochschulpolitik in Württemberg 1819–1825. Die Auswirkungen der Karlsbader Beschlüsse auf die Universität Tübingen (Contubernium. Tübinger Beiträge zur Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte, Bd. 43). Sigmaringen: Jan Thorbecke 1995. 237 S. Geb. DM 78,-.

Auf die Befreiungskriege und die Niederlage Napoleons folgte im Deutschen Bund noch längst nicht die Freiheit. Die konstitutionellen Staaten reagierten vielmehr zunächst unsicher auf, oft rigide gegen den politischen Partizipationswillen des Bürgertums und die nationalliberale Strömung, die sich Gesamtdeutschland als Ziel auf die Fahnen geschrieben hatte. Die deutschen »Universitätsstaaten« im speziellen schleppten noch zwei Probleme von vordem ungelöst mit sich, die, obwohl verschiedener Natur, sich unter dem präponderanten Aspekt des Staatsschutzes bald unentwirrbar miteinander verknäulten – bis der Berg einen Wechselbalg autoritärer Disziplinierung gebar, der die virulenten Prozesse zwar verlangsamte, aber nicht wirklich aushebeln konnte: »zum einen das [...] Bestreben, die traditionelle Autonomie der Universitäten immer weiter einzuschränken [...], sie in staatliche Bildungseinrichtungen umzuwandeln, und zum anderen den Versuch, die Hochschulen einer politischen Gesinnungskontrolle zu unterwerfen« (S. 25). Bekanntlich beschlossen nach dem Attentat des Jenaer Burschenschaftlers Karl Sand auf August von Kotzebue im März 1819 die neun wichtigsten deutschen Staaten unter der Führung Österreichs im Eilverfahren bereits am 20. September im böhmischen Karlsbad verschiedene Sondergesetze gegen den »inneren Feind«, darunter ein sogenanntes »Universitätsgesetz«, das den deutschen Universitäten im Amt des »außerordentlichen landesherrlichen Bevollmächtigten« ein staatliches Aufsichtsorgan mit umfassender Disziplinargewalt verordnete, vorübergehend die Lehrfreiheit einschränkte und alle autonomen studentischen